
2521/J-BR/2007

Eingelangt am 21.06.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Bundesräte Dr. Gumpmaier
und GenossInnen
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne
gem. § 11 a EStG 1988

Durch das AbgÄG 2003 wurde für natürliche Personen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb ermitteln, ab 2004 die Möglichkeit geschaffen den Anstieg des Eigenkapitals, maximal 100.000 Euro mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 37 Abs. 1 EStG zu versteuern.

Begründet wurde die Maßnahme mit einer notwendigen Stärkung der Eigenkapitalbasis von Klein- und Mittelbetrieben.

Da seit dem Veranlagungsjahr 2004, für das die Begünstigung zum ersten Mal in Anspruch genommen werden konnte, bereits einige Zeit verstrichen ist und bereits ausreichend Veranlagungsfälle für eine Analyse zur Verfügung stehen werden, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1) Wie hoch ist die Zahl der bisher veranlagten Einkommensteuerfälle (zum Stichtag 31. Mai 2007) insgesamt und

die Zahl derjenigen, bei denen für das Jahr 2004 der ermäßigte Steuersatz für den nicht entnommenen Gewinn in Anspruch genommen wurde? Wie viele davon betreffen gewerbliche Gewinne und wie viele land- und forstwirtschaftliche? Wie hoch ist der Veranlagungsgrad in der Veranlagung 2004 insgesamt? Wieviele der Fälle sind Steuerfälle und wie viele so genannte Nullfälle?

2) Wie hoch ist die Zahl der Fälle, bei der die Obergrenze des § 11a EStG von 100.000 Euro zum Tragen kam?

2) Wie hoch sind die gem. § 11 a EStG begünstigt besteuerten Gewinne und das zu versteuernde Einkommen, die festgesetzte Einkommensteuer und die Steuerersparnis durch § 11 a EStG und die Zahl der veranlagten Fälle insgesamt, der mit Anwendung des § 11 a EStG und der mit Anwendung der Obergrenze von 100.000 Euro, gegliedert nach den Einkommensstufen (Um Beantwortung nach folgenden Schema wird ersucht):

Einkommenstufen In 1.000 Euro	Fälle gesamt	Fälle § 11a	Zu ver- steuerndes Einkommen	Festge- setzte Est	Anstieg Eigenkapital gem. § 11a	Steuerer- sparnis durch § 11a	Zahl Fälle mit Obergrenze 100.000 €
Unter 10							
10 bis unter 15							
15 bis unter 25							
25 bis unter 50							
50 bis unter 70							
70 bis unter 100							
100 bis unter 150							
150 bis unter 200							
200 bis unter 500							
500 bis unter 1.000							
1.000 und mehr							
Summen							

3) Wie hoch wird sich der gesamte Steuerausfall durch § 11 a EStG für das gesamte Veranlagungsjahr 2004 schätzungsweise belaufen. War die Angabe von 400 Millionen Euro in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2003 realistisch? Wenn Ihre Schätzung der Gesamtausfälle von einer Hochrechnung der bis zum Stichtag durchgeführten

Veranlagungen abweicht, welche Gründe für eine Abweichung von der Hochrechnung wurden angenommen?

4) In welchen Branchen wird die Begünstigung des § 11a EstG vor allem beansprucht? Bitte um Angabe der Zahl der Fälle gegliedert nach den Branchenkennzahlen.

4) Waren bei der Einkommensteuerveranlagung 2005 Nachversteuerungen gem. § 11 a Abs. 3 EstG für das Veranlagungsjahr 2004 vorzunehmen?

5) Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wird ab 1. 1. 2007 der § 11 a EstG auf für natürliche Personen mit Einkünften aus selbständiger Arbeit anwendbar sein. Wie hoch schätzen Sie die Zahl der zusätzliche Fälle gem. § 11 a EstG und die Höhe der zusätzlich entgehenden Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer?